



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

18-4-J4-1j – Frau Kehling, Landesjugendamt Jahrestagung für WJH-Leiter/innen, 17./18.07.2018 im TZ Gültstein

Hinweise und Empfehlungen zum kollegialen Erfahrungsaustausch „WJH Quer Beet“ am 17.07.2018

I. Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Reform des SGB VIII

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Der Bundestag hatte den Gesetzesentwurf bereits am 29. Juni 2017 verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrats steht jedoch nach wie vor aus. Zuletzt wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, BT-Drs. 18/12330) am 22. September 2017 von der Tagesordnung des Bundesrats abgesetzt. Die neue Regierung hat in den Koalitionsvertrag 2018 aufgenommen, das SGB VIII auf der Grundlage des Entwurfs des KJSG weiter entwickeln zu wollen

Auszug aus dem Koalitionsvertrag 2018 ab RandNR. 786:

...das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich, dass es weiterentwickelt werden muss. Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln...

Dies bestätigte auch Frau Dr. Schmid-Obkirchner vom BMFSFJ auf der 124. Arbeitstagung der BAGLJÄ am 02.05.-04.05.2018 in Hamburg. Nach wie vor sei eine SGB VIII Reform nach einem breiten Dialog auf der Grundlage des KJSG vorgesehen. Insbesondere will man auch mit Vertretern der Eingliederungshilfe ins Gespräch kommen. Das Thema Inklusion soll weiter verfolgt werden. Vom Zeitplan her ist vorgesehen, den neuen Gesetzentwurf im Verlauf des Jahres 2020 ins gesetzliche Verfahren zu geben. Auf die Frage von Herrn Grüner - seit 01.06.2018 KVJS-Landesjugendamtsleiter - ob evtl. noch mit einem Inkrafttreten des KJSG, das heißt mit einer Zustimmung des Bundesrates zu rechnen sei, meinte Frau Dr. Schmid-Obkirchner, dass sie dies nicht einschätzen könne. Den Einwand aus Bayern, die das für verfassungsrechtlich bedenklich halten, wies Frau Dr. Schmid-Obkirchner zurück.

Dann erinnerte Herr Grüner Frau Dr. Schmid-Obkirchner noch an die ausstehende Antwort des BMFSFJ auf die KVJS-Anfrage zur Einkommensermittlung des jungen Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII bzgl. der Anwendung/Nichtanwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII. Frau Dr. Schmid-Obkirchner nahm



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

dies zur Kenntnis und ergänzte, dass sie die Hoffnung hatte, dass dies im Rahmen des KJSG bereinigt werden könne.

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Entwicklung

Ansprechpartner beim Dezernat 4 – Landesjugendamt:

Christoph Grünenwald, Tel. 0711/ 6375-297

Siehe Referat von Herrn Grünenwald am 17.07.2018

Hinweis zum DJuF-Newsletter **KiJuP-Aktuell Ausgabe 2/2018:**

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die Kinder- und Jugendhilfe (Verfahrensfragen) – erste Hinweise für die Praxis

TG-1233 Lydia Schönecker

Das Themengutachten klärt die Fragen, die sich seit dem Inkrafttreten des BTHG am 1.1.2018 den Fachkräften der Jugendämter stellen: Was bedeutet es für die Jugendämter „Rehabilitationsträger“ zu sein und welche Folgen hat das im weiteren Verfahren? Wie ist mit den abweichenden Behinderungsbegriffen in § 35a Abs. 1 SGB VIII und § 2 Abs. 1 SGB IX umzugehen? Wie gestaltet sich die Kostenerstattung? In welchen Fällen muss gem. § 19 SGB IX ein sog. Teilhabeplan aufgestellt werden und wann kommt es zu einer Teilhabekonferenz?

EU-Datenschutzgrund-VO ab 25.05.2018

Umsetzung in der Praxis?

Siehe u.a. KVJS - Rundschreiben Nr. 07/2018 vom 05.06.2018 und Informationen von Herrn Grünenwald am 17.07.2018.

Kindergelderhöhung 2018

Das Kindergeld wurde 2018 um weitere 2 Euro pro Monat und Kind erhöht. Das Kindergeld beträgt ab dem 01.01.2018 für das erste und zweite Kind 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro und ab dem vierten Kind 225 Euro pro Monat.

2018 erfolgte eine Gesetzesänderung, dass das Kindergeld künftig nur noch für die **letzten sechs Monate** vor dem Monat der Antragstellung ausgezahlt wird.

Siehe Artikel 7 – Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) und § 66 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Absatz 3 :

„(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

Kinderzuschlag 2018

Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG ist eine Sozialleistung und soll Eltern finanziell entlasten, die mit ihrem Einkommen ihren eigenen Bedarf, jedoch nicht den Bedarf ihrer Kinder decken können. Dadurch soll ein Hartz IV Bezug ver-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

mieden werden. Der Kinderzuschlag beträgt seit 2017 unverändert 170 Euro pro Monat.

Verrechnung von Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege mit dem Pflegegeld nach dem SGB XI

BVerwG Urteil 5 C 15.16 vom 24.11.2017

Danach ist die Anrechnung von Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung nach SGB XI auf das Vollzeitpflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII nicht zulässig. § 39 SGB VIII enthält keine Rechtsgrundlage zur Kürzung der Kosten für die Pflege und Erziehung nach dem SGB VIII. Pflegegeld nach § 37 SGB XI ist weder Einkommen noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 S.1 bzw. S. 3 SGB VIII. Eine Heranziehung des Pflegegeldes der gesetzlichen Pflegeversicherung als Kostenbeteiligung des Pflegekindes nach dem SGB VIII scheidet aufgrund seiner Zweckbestimmung nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII aus. Es handelt sich nicht um Entgelt für die Pflegeperson, sondern kann von dem anspruchsberechtigten Pflegekind zur materiellen Anerkennung der im häuslichen Bereich sichergestellten Pflege selbstbestimmt verwendet werden.

Das Urteil wurde am 29.01.2018 per Sammelmail an die WJH Leiter/innen Baden-Württemberg verschickt.

Konsequenzen aus dem BVerwG-Urteil 5 C 15.16 vom 24.11.2017

Auszug aus der Antwort von Herrn Grünenwald, KVJS Ref. 41 zur rechtlichen Beurteilung der Abwicklung

Für Neufälle gilt das Urteil für die Zukunft. Ergänzung Frau Kehling: ab Inkrafttreten.

Altfälle sind entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Leistungsberechtigten abzuwickeln.

Nach überwiegender Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist Inhaber des Rechtsanspruchs auf Annexleistungen nach § 39 SGB VIII (und damit auch auf Pflegegeld) der Leistungsberechtigte der jeweiligen Hauptleistung (vgl. exemplarisch: Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, § 39 Rn. 9 ff. mwN auch aus der Rechtsprechung). Im Fall der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege sind das die Personensorgeberechtigten und nicht die Pflegepersonen selbst (vgl. beispielhaft: VGH München, 10. Mai 2012 – 12 ZB 11.2136, BeckRS 2012, 51857 Rn. 6 mwN). Den Rechtsanspruch können die Pflegepersonen nur durchsetzen, wenn sie gleichzeitig Vormund des Kindes sind und auch dann nicht aus eigenem Recht als Pflegepersonen (vgl. auch hier exemplarisch: Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, § 39 Rn. 10 mwN). Dies führt zunächst dazu, dass weder eine Widerspruchbefugnis noch eine Klagebefugnis nach § 42 VwGO analog und §



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

42 VwGO für die Pflegepersonen bestehen, wenn diese nicht Vormund sind (VGH München, 10. Mai 2012 – 12 ZB 11.2136, BeckRS 2012, 51857 Rn. 7 mwN). Sodann kann eine Rechtsverletzung durch fehlerhaften Bescheid lediglich durch die Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden.

Die Aufhebung der Verwaltungsakte richtet sich nach § 44 SGB X. Ergänzung von Frau Kehling zur Rückwirkung: Auszug aus dem Kommentar zum SGB X (von Wulfen, 2001): die Frist des § 44 Abs. 2 S2 beginnt mit dem letzten Tag des Vorjahres und endet nach 4 Jahren mit dem ersten Tag des Jahres. Bei Rücknahme auf Antrag ist für die Berechnung der Vierjahresfrist der Tag der Antragstellung maßgebend.

§ 44 SGB X ist einschlägig, wenn es sich um nicht begünstigende Verwaltungsakte handelt. Auch ein leistungsgewährender VA ist insoweit nicht begünstigend, als er keine höhere Leistung gewährt (Steinwedel in KassKomm, SGB X, § 44 Rn. 12 mwN). Ob eine Regelung begünstigend ist oder nicht, bestimmt sich nach der subjektiven Interessenlage des Betroffenen zum Zeitpunkt des Rücknahmeverfahrens (Heße in BeckOK SozR, SGB X, § 44 Rn. 13).

§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X verpflichtet zur Rücknahme, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig Leistungen versagt hat, gleichgültig woraus die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit gewonnen wird; er greift deshalb auch ein, wenn eine - erstmalige oder geänderte - Rechtsprechung die Basis dieser Erkenntnis ist (BSG, 25. Oktober 1984 - 11 RAz 3/83, BeckRS 1984, 30712080). Allerdings ist der Verwaltungsakt, vorherigen Ausführungen zu Folge, gegenüber dem Leistungsberechtigten zurückzunehmen.

Vergütung für Kindestagespflegepersonen

BVerwG Urteil 5 C 18.16 vom 25. Januar 2018

Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tagespflegepersonen über einen der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt zugänglichen Beurteilungsspielraum.

Die Klägerin arbeitet als Tagesmutter. Anfang September 2014 vereinbarte sie mit den Eltern eines Kindes, dieses montags bis freitags für jeweils vier Stunden täglich zu betreuen. Das Jugendamt der beklagten Stadt bewilligte den Eltern des Kindes daraufhin eine Tagespflege im Umfang von bis zu 20 Wochenstunden und gewährte der Tagesmutter zur Anerkennung ihrer Förderleistung 226,80 Euro monatlich. Entsprechend der Förderrichtlinien, erlassen durch den Rat der beklagten Stadt, setzte das Jugendamt dabei pauschal 2,70 Euro pro Stunde als Förderleistung an.

Die Klägerin klagte gegen die Höhe der Förderleistung, da sie ihrer Auffassung nach zu gering sei. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die beklagte Stadt



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

verurteilt, den Antrag neu zu bescheiden. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat das Urteil des Verwaltungsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung führte es aus, dass dem Jugendhilfeträger bei der Festlegung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII ein Beurteilungsspielraum zustünde. Im vorliegenden Fall sei der festgelegte Betrag nicht zu beanstanden, insbesondere sei er nicht willkürlich. Die beklagte Stadt habe sich an den damals geltenden Tariflöhnen der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher bzw. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger orientiert. Zwar liege der Betrag etwas darunter. Die beklagte Stadt habe aber zu recht berücksichtigt, dass Tagespflegepersonen in der Regel keine ähnlich qualifizierenden Berufsabschlüsse vorweisen könnten wie die in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen.

Ersatz von Aufwendungen für einen selbstbeschafften Platz in einer KiTa

BVerwG Urteil 5 C 19.16 vom 26.10.2017

Siehe KVJS RS Nr. 3/2018 vom 01.02.2018 und Landkreistag RS Nr. 137/2018 vom 15.02.2018

Siehe JAmt Heft 6/2018 S. 279 ff

In seinen Leitsätzen macht das BVerwG es deutlich, dass Eltern kein Recht besitzen, zwischen einem Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu wählen, ebenso wenig gilt dies für eine Wahl zwischen einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Einrichtungsträger. Auch ist nicht zu prüfen, ob der zu entrichtende Teilnahmebeitrag zuzumuten ist. Ist der Beitrag im Einzelfall zu hoch, kann er nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ganz oder teilweise übernommen werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zudem im Fall der zulässigen Selbstbeschaffung eines kostenpflichtigen Betreuungsplatzes in analoger Anwendung von § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nur die Aufwendungen zu übernehmen, die das anspruchsberechtigte Kind bei rechzeitigem und ordnungsgemäßen Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht hätte tragen müssen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

II. Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand April 2015

Regelsätze und Barbetrag für junge Volljährige ab 01.01.2018 KVJS Rundschreiben Nr. 20/2017 vom 10.11.2017

Betrifft Ziffer 6.2 Leistungen zum Lebensunterhalt im BJW

Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1: erhöht sich auf 416 Euro

Betrifft Ziffer 2 Barbetrag

Barbetrag für junge Volljährige: erhöht sich auf 112,32 Euro

Die Höhe der Barbeträge für Minderjährige bleibt unverändert auf dem Stand von 2014.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration vom 03.06.2011 gilt bis 30.06.2018. Lt. Info-Schreiben des Ministeriums soll die neue Vorschrift rückwirkend ab 01.07.2018 in Kraft treten (siehe Info E-Mail KVJS-LJA vom 29.09.2018). Bis dahin sollen die bisherigen Regelungen weiter angewendet werden. Das KVJS-LJA wird zu ggb. Zeit per Rundschreiben informieren.

Antrag auf Teilfortschreibung der Empfehlungen

Frau Kehling informiert am 17.07.2018 – siehe dazugehörige ppt.

Aus der Sitzung des Landesarbeitskreis (LAK) Erziehungshilfe am 10.04.2018:

Beantragt wird die Anpassung / Erhöhung von

Ziffer 3 Bekleidung

- Grundausrüstung und Bekleidungsergänzung
- Gleichbehandlung von Jungen und Mädchen

Ziffer 8 Budget

Anpassung des mtl. Budgets in Höhe von derzeit 45 Euro

Bei den Überlegungen zur Erhöhung der jeweiligen Beiträge sollte mindestens die Inflationsrate der letzten 10 Jahre (17%) sollte berücksichtigt werden.

Von den Einrichtungen kritisch gesehen und um Überprüfung gebeten wird:

- die Durchführung der Kostenbeitragsberechnung durch die Einrichtung
- die Einkommensermittlung des jungen Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII und Nichtanwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII

Die AG WJH erhielt den Auftrag, einen entsprechenden Vorschlag zur Teilfortschreibung zu machen. Der Vorschlag ist bereits verschriftlicht, muss jedoch



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

noch zwischen KVJS-Landesjugendamtsebene und Kommunalen Landesverbänden abgestimmt werden.

III Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

BAGLJÄ- Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach § 91 SGB VIII im Mai 2018 verabschiedet

Die Empfehlungen wurden von einer bei der BAGLJÄ geführten „AG Kostenheranziehung“ entwickelt. Baden-Württemberg ist Mitglied in dieser Arbeitsgruppe. Die Basis der BAGLJÄ-Empfehlungen bildeten zunächst die bereits vorhandenen Empfehlungen unter der früheren Federführung des LVR Köln. Es erfolgte ein inhaltlicher Abgleich mit den Empfehlungen aus Hessen und Baden-Württemberg. Bayern war an diesem Prozess nicht beteiligt, will sich jedoch künftig an deren Weiterentwicklung beteiligen. Da es bundesweit keine inhaltsgleichen Sozialhilferichtlinien gibt, waren Empfehlungen zur Pauschalisierten KOB nach § 90 SGB VIII nicht realisierbar.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat Anfang Mai 2018 den „Gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII – Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII“ zugestimmt. Die Empfehlungen berücksichtigen den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bis zum 4. Mai 2018 und können auf der Homepage der BAGLJÄ abgerufen werden.

<http://www.bagljae.de/>

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg Fortschreibung der Empfehlungen zum 1. Juli 2018

Siehe gemeinsames Rundschreiben KVJS Nr. Dez.4-11/2018, Landkreistag Nr. 540/2018 und Städtetag Nr. R 29929/2018 vom 04.07.2018

Die Veröffentlichung erfolgte aufgrund des erwarteten BVerwG Urteil zur Umsetzung der Ziffer 94.4 auf den Kostenbeitrag „Kindergeld“ Anfang Juli 2018 (BVerwG Entscheidung vom 26.06.2018, 5 C 3.17 – die Urteils-Begründung steht noch aus). Unabhängig der von der BAGLJÄ herausgegebenen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach § 91 SGB VIII können die Jugendämtern in Baden-Württemberg die Baden-Württembergischen Empfehlungen weiter anwenden.

Konsequenzen aus dem BVerwG-Urteil 5 C 3.17 vom 26.06.2018

Wurde die Umsetzung des § 94 Abs. 4 SGB VIII auf den Kostenbeitrag Kindergeld abgelehnt, handelt es sich um einen rechtswidrigen, nichtbegünstigenden Verwaltungsakt.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bei § 44 SGB X kommt es auf die objektive Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts bei Erlass an. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Überprüfung durch die Verwaltungsbehörde. Bei unveränderter Sachlage ist die geläuterte Rechtsauffassung bei rückschauender Betrachtungsweise entscheidend, also die damalige Rechtslage aus heutiger Sicht (vgl. Merten in Hauck/Noftz, SGB X, § 44, Rn 44; von Wulffen, SGB X, 8. Auflage 2014, § 44, Rn 7 ff. insbesondere Rn 11 in Bezug auf die Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung – jeweils mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen). Bescheide, nach denen die tatsächliche Betreuungsleistungen nicht auf den Kostenbeitrag Kindergeld angerechnet wurden, sind mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und neu zu erlassen; Rückwirkung max. 4 Jahre.

VGH München, Beschluss vom 09.01.2017 zur Berücksichtigung einer angesparten OEG-Grundrente als Vermögen

Zum VGH Urteil siehe Hinweise des DIJuF aus dem JAmt Heft 3 /2017.

Entgegen der BVerwG Entscheidung 5 C 7.09 vom 17.05.2010 vertritt der VGH die Auffassung, dass die Heranziehung von Vermögen aus einer angesparten BVG Grundrente keine besondere Härte mehr darstellt. Der VGH schließt sich der Umsetzung des Bundesversorgungsgesetzes i.S. des § 25f Abs. 1 S. 1-3 in der Fassung vom 20.6.2011 an. Die Grundrente diene dem Ersatz von Mehraufwendungen, die der Geschädigte hat, jedoch nicht zum Ansparen von Vermögen. In Baden-Württemberg hat man sich dafür ausgesprochen, Vermögen aus einer angesparten BVG Grundrente nach wie vor zu schützen und die bisherige Empfehlung unter Ziffer 92.1a weiterhin aufrecht zu halten, zumal Ziel und Zweck der BVG Versorgung eine andere ist als die Leistungsgewährung nach dem SGB VIII. Jeder Sozialleistungsträger hat seine gesetzlichen Vorschriften zu beachten – eine analoge Anwendung des BVG passt nicht in die Systematik des SGB VIII.

Inzwischen hat sich das VG Karlsruhe, 13.6.2017 8 K 2376/16 der Rechtsmeinung des VGH München angeschlossen – Urteil ist nicht rechtskräftig!

In dem VG KA Urteil hat die Anwältin des Klägers (Frau Gila Schindler) Berufung eingelegt. Die Anwältin des Klägers (Frau Gila Schindler) hat ihre Begründung zwischenzeitlich jedoch völlig anders ausgerichtet. So wird dem ASD (fehlende angemessene Betreuung) und dem Vormund (Ansparung der OEG Grundrente) Fehlverhalten vorgeworfen. Inwieweit sich das BVerwG dann noch mit der Kernfrage, ob die JH analog § 25f Abs. 1 S. 1-3 BVG verfahren kann, ist offen. Trotzdem wird empfohlen, dieses Ergebnis abzuwarten.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Ziffer 94.4 Berücksichtigung von Betreuungsleistungen

Lt. Empfehlungen gilt dies auch für den Kostenbeitrag Kindergeld.

BVerwG 5 C 3.17 vom 26.06.2018 – die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor!

Ziffer 94.6 Einkommensermittlung junger Menschen

Nichtanwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII rechtlich noch haltbar?

Die bisherige Empfehlung, dass § 93 Abs. 4 SGB VIII auf den Personenkreis des § 94 Abs. 6 SGB VIII keine Anwendung findet, basiert auf einer Auslegung des BMFSFJ aus dem Jahr 2013, die von der Jugendamtsleiterenebene mitgetragen wurde (siehe Fußnote 74). Gemäß den VG Urteilen Berlin 5.3.2015, 18 K 443.14 und Cottbus 3.2.2017 1 K 568/16 und den dazugehörigen Ausführungen des DIJuF im JAmt 06/2017 findet § 93 Abs. 4 SGB VIII auch bei der Einkommensermittlung junger Menschen Anwendung.

Das KVJS-LJA hat das BMFSFJ zum Jahresende 2017 und Anfang 2018 um Stellungnahme / Positionierung zu diesem Sachverhalt gebeten – bisher ohne Erfolg (ergänzend hierzu siehe oben die Ausführungen zur Reform des SGB VIII).

Bei der KVJS Jahrestagung der Jugendamtsleiter/innen 2018 am 19./20.2.2018 hat sich die Mehrheit der Jugendamtsleiter/innen (13:3) für die Beibehaltung der bisherigen Regelung in Ziffer 94.6.1 der Empfehlungen ausgesprochen, d.h. keine Anwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII mit Bezug auf das Vorjahreseinkommen.

Der Druck der gesetzlichen Vertreter bzw. der kostenbeitragspflichtigen volljährigen jungen Menschen steigt. Die Rechtsprechung in Baden-Württemberg zu diesem Thema bleibt abzuwarten.

Lt. BAGLJÄ Empfehlungen wird bei der EK-Ermittlung ebenfalls vom aktuellen Einkommen und nicht vom Vorjahreseinkommen ausgegangen. Die BAGLJÄ will sich nur einer höchstrichterlichen Entscheidung beugen.

Berliner Rechthilfefond e.V. siehe (<http://www.brj-berlin.de>)

Unterstützt junge Menschen i.S. einer Ombudschaft, z.B. bei der Durchführung von Klageverfahren gegen strittige Entscheidungen von Jugendämtern.

PFAD

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Auch hier Kritik gegen die Kostenheranziehung aus aktuellem Einkommen bei jungen Menschen mit Einkommen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

IV. WJH „Quer Beet“

Außer den angemeldeten Themenwünschen, die am 17.07.2018 im Plenum aufgerufen werden, kamen folgende Fragestellungen bei den letzten WJH-Fachkräftetagungen auf:

Auszubildender erhält vom Arbeitgeber pauschal einen Zuschuss als Spesen – Auswirkungen auf den Kostenbeitrag

Grundsätzlich erhöhen Verpflegungszuschüsse (Spesen) das Einkommen nach § 93 SGB VIII. Dies gilt für alle Kostenbeitragspflichtigen.

Beim Elternteil gibt es allerdings den Unterschied, dass § 93 Abs. 3 SGB VIII Anwendung findet. Übersteigen die tatsächlichen Belastungen den Pauschalbetrag in Höhe von 25% und weist der Elternteil höhere Aufwendungen nach, können diese berücksichtigt werden.

§ 93 Abs. 3 gilt für den jungen Menschen nicht. Erhält der junge Mensch einen pauschalen Zuschuss von Arbeitgeber, kann dieser Zuschuss ausreichen, die Aufwendungen zu decken, evtl. aber auch nicht. Dann hat er höheres Einkommen, aber trotz einem höheren Freibetrag eine höhere Kostenbeteiligung.

Als pragmatische Lösung kann sich die analoge Anwendung der Regelung aus den SüdL (Ziff. 1.4) anbieten, d.h. die Spesen nur zu 1/3 als Einkommen anzurechnen. Es gibt hierzu jedoch keine landesweite Empfehlung.

Ansonsten bleibt nur noch eine Regelung über § 92 Abs. 5 SGB, wenn der junge Mensch Belastungen i.S. von § 93 Abs. 3 SGB VIII geltend macht.

Beitragshöhe für die nach § 21 Nr. 1-5 SGB XI versicherungspflichtigen Personen im Kalenderjahr 2018

Informationen kommen regelmäßig vom Landkreistag; zuletzt mit Rundschreiben vom 20.12.2017, RS Nr. 1331/2017.

Die Bezugsgröße ist 2018 von 2.975 Euro auf 3.045 Euro gestiegen; demnach erhöht sich der mtl. Pflegeversicherungsbeitrag von 25,29 Euro (2017) auf 25,88 Euro.

Durchführung der Pflegeversicherung nach § 21 SGB XI bei UMA

Informationen zur Abstimmung der Verfahrensweise – siehe Rundschreiben Landkreistag Nr. 911/2017 vom 16.8.2017 mit beigefügtem Info-Schreiben des BVA vom 1.8.2017. U.a. sollen die Jugendämter nur noch zusammengefasste Zahlungen vornehmen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kindergeld bei Vollwaisen - keine Heranziehung möglich!

Vollwaisen haben einen eigenen Kindergeldanspruch

Siehe DIJuF Rechtsgutachten vom 30.07.2015 JAmt 9/2015 S. 439 Kindergeld ist weder Einkommen (§ 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII. Eine analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 SGB VIII ist rechtlich nicht zulässig.

Aktuell gibt es rechtlich keine Möglichkeit das Kindergeld für Vollwaisenheranzuziehen. Das gleiche Problem stellt sich auch bei elternlosen UMA's.

Die mit der Reform des SGB VIII beabsichtigte Änderung des SGB VIII, dass § 94 Abs. 3 SGB VIII auch auf den jungen Menschen Anwendung findet, sofern dieser selbst das Kindergeld bezieht, ist (bisher) nicht erfolgt.

Wechselmodell bei der Pauschalieren KOB nach § 90 SGB VIII

Antrag auf Übernahme von Kindergartengebühren und Frage zur Berücksichtigung weiterer Kinder, die im Wechselmodell von beiden Elternteilen betreut werden.

Beantragt ist die Übernahme der Kindergartengebühren für 1 Kind. 2 weitere Kinder aus der früheren Beziehung des Kindesvaters leben im Wechselmodell sowohl beim Kindesvater als auch bei der Kindesmutter.

Antwort KVJS

Durch das Wechselmodell entsteht folgende Situation: beide Elternteile sind den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Die jeweilige Unterhaltspflicht wird in Form der wechselseitigen Betreuung sichergestellt.

Barunterhalt fließt nicht. Bei der Entscheidung über die Gewährung eines Familienzuschlages ist zu klären:

Werden die beiden Kinder vom Kindesvater i.S. der SHR Nr. 85.10 überwiegend unterhalten? Eigentlich nein, denn sie werden wechselseitig von beiden Elternteilen unterhalten!

Im Gesetz ist eine solche Fallkonstellation nicht geregelt, daher Einzelfallentscheidung. Zwei Möglichkeiten bieten sich an:

- 1) Sie kommen zu dem Ergebnis, dass das Merkmal „Überwiegender Unterhalt“ i.S. der SHR Nr. 85.10 für die beiden Kinder im Wechselmodell nicht erfüllt ist, dann gibt es keinen Familienzuschlag - streng nach dem Gesetz. Damit blieben beide Kinder unberücksichtigt – m.E. kein gerechtes Ergebnis.
- 2) Sie gewähren Familienzuschlag, jedoch in welcher Höhe? Einen hälftigen Familienzuschlag kennt das Gesetz nicht.

Im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles könnte man einen Kinderzuschlag in voller Höhe gewähren – dies entspricht ½ Kinderzuschlag für jedes



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kind. Man könnte es damit begründen, dass lt. Gesetz eigentlich kein Familienzuschlag zusteht, das Wechselmodell jedoch mit dieser Lösung individuell berücksichtigt wird.

Es empfiehlt sich zu prüfen, ob die Kindesmutter für evtl. weitere eigene Kinder ebenfalls einen Antrag auf Zuschuss zum Kindergartenbeitrag gestellt hat. Ist dies der Fall, könnte man beim Kindesvater für 1 Kind und bei der Kindesmutter für 1 Kind je einen Familienzuschlag gewähren – das wäre die gerechteste Lösung.

Förderung in Tagespflege

Elternteil bezieht BAB incl. Zuschuss zur Kindertagesbetreuung in Höhe von 130 Euro. Heranziehung des Zuschusses zur Kinderbetreuung?

Die Lösung variiert je nach inhaltlicher Ausgestaltung der Kostenbeteiligung auf örtlicher Ebene.

- Gibt es eine Satzung und mit welchem Inhalt? Wurde z.B. eine mit Ziffer 90.4.5.1 der Empfehlungen vergleichbare Formulierung in die Satzung mit aufgenommen? Oder wurde in die Satzung mitaufgenommen, dass dieser Zuschuss unabhängig eines Kostenbeitrags aus Einkommen immer separat daneben als Kostenbeteiligung von den Eltern/teilen einzusetzen ist?
- Gibt es eine einkommensabhängige oder betreuungsabhängige Staffelung,
- oder evtl. beides ?
- Oder wird eine Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII gemacht? Handelt es sich um Letzteres – siehe Ziffer 90.4.5.1 und Verfahrensweise wie bei der Kostenbeitragsberechnung im Kindergarten. In diesem Fall reduziert sich die Bezuschussung des Jugendamtes um den Kinderbetreuungskostenzuschuss bzw. die Eltern/teile haben diesen Zuschuss für die Kinderbetreuung zweckbestimmt einzusetzen – ggfs. als Kostenbeitrag unter der Einkommensgrenze.

Je nach Kostenbeteiligungssystematik des örtlichen Trägers ist es also möglich / nicht möglich, diesen Betrag heranzuziehen, z.B. nicht möglich, wenn die Staffelung der KOB rein nach Betreuungszeiten ausgerichtet ist. Bei der einkommensabhängigen Staffelung kommt es darauf an, ob der Zuschuss für Kinderbetreuung unter den auf örtlicher Ebene verwendeten Einkommensbegriff fällt (wenn sich der örtl. JH-Träger wie in den damaligen Musterkostenbeitragstabellen für eine Abweichung vom Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII entschieden hat).



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Ist im BAB-Gesamtbetrag eine Pauschale für Kinderbetreuung enthalten, ist eine isolierte /gesonderte Erstattung dieser Pauschale durch die Agentur für Arbeit nicht möglich.

V. Weitere Infos

Neuer Rahmenvertrag Baden-Württemberg ab 01.01.2017

u.a. Weiterentwicklung zum Betreuten Jugendwohnen

Das KVJS- Referat 23 „Vergütungen, Entgelte und Vertragswesen“ ist Ansprechpartner. Herr Härter vom KVJS Referat 23 wird am 17.07.2018 darüber informieren und Fragen der TN beantworten.

Zur Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII

Siehe KVJS Jugendhilfe-Service „Grundlagen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII

Ansprechpartner beim KVJS: Michael Riehle, Tel.: 0711-6375-489

michael.riehle@kvjs.de

Herr Riehle:

wir haben in der Broschüre aufgenommen, dass eine Betriebserlaubnispflicht besteht, wenn "der Träger für die Dauer der Hilfeerbringung den Wohnraum an einen Personensorgeberechtigten untervermietet."

Keine Betriebserlaubnispflicht besteht, wenn "die Personensorgeberechtigten den Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt, das heißt nicht aus dem Bestand des Trägers, anmieten."

Minderjährige können noch selbst keinen Mietvertrag unterschreiben, deshalb haben wir diesen nicht explizit erwähnt, sondern immer nur die Personensorgeberechtigten, da ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Mietvertrag unwirksam ist.

gez. Kehling (Juli 2018)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:

- Kopie der ppt. von Herrn Grünenwald „Aktuelles aus dem LJA und zum BTHG“.
- Kopie der ppt. mit Infos zu KVJS Fachberater/innen, KVJS Fortbildungen und Tagungen 2018 / 2019
- Kopie der ppt. zur Fortschreibung der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg, Stand 1. Juli 2018
- Aktualisierte Anlage 4 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung (Stand 1.7.18)
- Kopie der ppt. zum Vergleich der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg mit den BAGLJÄ-Empfehlungen
- Kopie der ppt. zum Antrag einer Teilfortschreibung der Sonderaufwendungen
- Skript „Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen“ – Stand Juli 2018“
- Tagespflegepersonen in sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsverhältnissen
Zusammenstellung der Ergebnisse der Umfrage des KJA Rastatt vom
28.05.2018